

Satzung über die Erhebung von Gebühren

im Marktwesen der Gemeinde Gernrode vom 29.03.2010

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2001 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) und § 1, § 2 und §§ 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und § 17 der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode nachfolgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Gernrode sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr beläuft sich auf 30,00 € pro Tag. Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt bei Ständen über 4 m Länge, 2,00 € je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

- (2) Werden Stände auf Wochenmärkten für einen oder mehrere Monate oder für ein Jahr vergeben, werden die folgenden Gebühren erhoben:
- a) bei einem Markttag pro Woche
- | | |
|---------------------|-------------------------|
| Grundgebühr | 20,00 € / Monat |
| Verkaufsplatzgebühr | 5,00 € / lfd. m / Monat |
| Grundgebühr | 200,00 € / Jahr |
| Verkaufsplatzgebühr | 60,00 € / lfd. m / Jahr |
- b) bei mehreren Markttagen pro Woche wird ein Aufschlag in Höhe von 75 % der unter a) festgesetzten Gebühren je weiteren Markttag erhoben.

§ 4 Auslagen

Die der Gemeinde entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschalisiert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßen Ermessen durch einen hierzu von der Gemeinde Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigter Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i.S. des Absatzes 1 ist die Gemeinde Gernrode (§ 19 Abs. 1 ThürKO).

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Gebührensatzung vom 15.08.2001 aufgehoben.

gez. Gerhard Hellrung
Bürgermeister

- Dienstsiegel –

Gebührensatzung vom 29.03.2010 rechtskräftig seit:

15.05.2010